

Präs. 1621-6/85

St. Bauer
GE/985

An das

Datum: - 4. SEP. 1985

Präsidium des Nationalrates

Verteilt

5. 9. 85 Krauz

Parlament

Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf
einer Strafgesetznovelle 1985

Bezug: GZ 318.004/3-II 1/85 vom 11. Juni 1985
des Bundesministeriums für Justiz

Zu obigem Bezug beeche ich mich, die am 3. September 1985 vom Begutachtungssenat II beschlossene Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes zum eingangs bezeichneten Gesetzesentwurf in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Die Stellungnahme lautet wie folgt:

I. Gegen die in Aussicht genommene Schaffung von speziellen Strafbestimmungen zur Bekämpfung der sogenannten Computerkriminalität und der damit in Zusammenhang stehenden Änderung des § 49 DatenschutzG bestehen seitens des Obersten Gerichtshofs keine grundsätzlichen Bedenken, zumal die in Betracht kommenden Erscheinungsformen dieser Art von Kriminalität mit den derzeit vorhandenen Deliktstypen des Strafgesetzbuchs beziehungsweise des DatenschutzG nicht hinreichend erfaßt werden können.

- 2 -

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs
wird jedoch folgendes bemerkt:

Zu Art I Z 1, 5 und 6:

1. Mit der Wendung "einen anderen dadurch schädigt" schließt § 126 a an die gleichlautende Wendung in § 135 StGB an, womit sich dieselben Auslegungsschwierigkeiten ergeben werden wie sie schon bisher bei der Anwendung des § 135 StGB bestehen, weil unklar bleibt, ob nur auf Vermögensschäden oder auch auf andere Schäden abzustellen ist (vgl zu § 135 StGB etwa einerseits Foregger-Serini StGB MKK³ 327 und anderseits Kienapfel BT II § 135 RN 24 f und RN 32 f sowie Bertel in WrKommentar § 135 Rz 3 ff, insb Rz 5). Da § 126 a im Ergebnis eher der Sachbeschädigung nach § 125 StGB nachgebildet ist, wie letztlich auch in den Erläuterungen zum Ausdruck kommt, wäre zu erwägen, ob auf das ausdrückliche Erfordernis, daß durch die Tat ein anderer geschädigt werden muß, nicht verzichtet werden sollte, sodaß die zu § 125 StGB geltenden Grundsätze heranzuziehen sind.

2. Die Tathandlungen des Löschens und des Unterdrückens gespeicherter Daten in § 126 a decken sich mit jenen des in Aussicht genommenen Tatbestands der Unterdrückung gespeicherter Daten gemäß § 229 a; die Tathandlung des Veränderns hinwieder entspricht jener des in Aussicht genommenen Tatbestands der Fälschung gespeicherter Daten nach § 227 a. Der Unter-

- 3 -

schied zwischen § 126 a und §§ 227 a bzw § 229 a be-
steht lediglich darin, daß im ersten Fall auf die
durch die Tat bewirkte Schädigung (von Individualin-
teressen) abgestellt wird (und das Delikt erst mit
dem Eintritt des Schadens vollendet ist), während in
den beiden anderen Fällen auf den Vorsatz, daß die
veränderten Daten im Rechtsverkehr gebraucht werden
beziehungsweise daß ihr Gebrauch verhindert werde, ab-
gestellt wird (wobei das Delikt jeweils bei Vorliegen
dieses erweiterten Vorsatzes schon mit Setzung der
Tathandlung vollendet ist). Damit werden aber zusätz-
liche, bisher in dieser Art nicht bestehende Konkur-
renzfragen aktuell, wenn der Täter durch die Tat zum
einen Individualinteressen schädigt und zum anderen
zugleich, was durchaus denkbar ist, auch mit dem in
§§ 227 a bzw 229 a geforderten erweiterten Vorsatz
handelt. Im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der
in § 126 a bzw §§ 227 a und 229 a geschützten Rechts-
güter müßte in derartigen Fällen stets echte Konkur-
renz angenommen werden, was allerdings wenig befriedi-
gend erscheint. Das Verhältnis der in Rede stehenden
neuen Tatbestände zueinander sollte daher noch über-
dacht werden, und zwar auch unter dem Gesichtspunkt der
verschiedenen Zeitpunkte der Deliktsvollendung.

Zu Art I Z 2:

Auch wenn es bei der Deliktsbezeichnung des

- 4 -

§ 147 a als "Computerbetrug" bleibt, wogegen nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs keine Bedenken bestehen, ist damit - entgegen der in den Erläuterungen S 18 vertretenen Auffassung - nicht genügend klargestellt, daß im Falle gewerbsmäßiger Tatbegehung § 148 StGB anzuwenden ist. Dies schon deshalb, weil offen bleibt, welcher der in § 148 StGB normierten beiden Strafsätze auf einen gewerbsmäßig begangenen Computerbetrug anwendbar sein soll, ganz abgesehen davon, daß Computerbetrug (auch wenn der Tatbestand in die Strafbestimmungen gegen Betrug eingeordnet ist) eben gerade kein Betrug im Sinne des Strafgesetzbuchs, sondern ein Delikt eigener Art ist. Für gewerbsmäßige Begehung des Computerbetrugs müßte daher eine eigene Strafnorm geschaffen werden. Damit sollte aber auch in § 166 sowie in § 167 ausdrücklich Computerbetrug aufgenommen werden, weil die Verweisung auf den Betrug (im Sinn des § 146 StGB) nicht genügt.

Zu Art I Z 5:

In § 227 a Abs 1 und Abs 2 könnte auf die Hervorhebung, daß die Veränderung der gespeicherten Daten "unbefugt" erfolgt sein muß, verzichtet werden, weil schon nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen nur unbefugt gesetzte Tathandlungen dem Straftatbestand zu unterstellen sind.

Wien, am 4. September 1985

Dr. Wurzinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: